



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Mai 2022

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf die deutschen Sprachkenntnisse von Herrn Ivan Quoibion

Sehr geehrte Frau Generalverwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 6. Mai 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf die deutschen Sprachkenntnisse von Herrn Ivan Quoibion, Attaché beim Föderalen Pensionsdienst (FPD) in Malmedy, untersucht. Dem Kläger zufolge habe Herr Quoibion keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache, um die Akten, die Deutschsprachige aus Malmedy betreffen, bestmöglich zu bearbeiten.

In einer E-Mail vom 10. Februar 2022 haben Sie uns Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Das Büro von Malmedy ist für die Bearbeitung von Pensionsakten von Bürgern mit Wohnsitz im französischen Sprachgebiet, im deutschen Sprachgebiet und in den französischsprachigen Gemeinden mit Sprachenerleichterungen für Deutschsprachige zuständig.

In Bezug auf den Empfang von Besuchern:

Wenn ein Bürger eine Frage hat und ihm nicht auf andere Weise (Telefon oder Online-Anwendung) geholfen werden kann, kann er in den Räumlichkeiten des Föderalen Pensionsdienstes empfangen werden. Diese Gespräche finden immer auf Termin statt. Was das Büro in Malmedy betrifft, werden Termine je nach Wohnort und Wunsch des Bürgers auf Französisch oder auf Deutsch abgehalten. Also empfangen Mitarbeiter, die Deutsch beherrschen, die Besucher, die sich in dieser Sprache ausdrücken möchten.

Der Direktor des Büros ist nicht für den Empfang von Besuchern zuständig. Unter außergewöhnlichen Umständen, die insbesondere in Zusammenhang mit krankheitsbedingten Abwesenheiten stehen, konnte es vorkommen, dass Herr Quoibion anstelle eines seiner Mitarbeiter Besucher empfing. Angesichts seiner sehr elementaren Deutschkenntnisse empfängt Herr Quoibion jedoch keine deutschsprachigen Besucher, ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass das Gespräch auf Französisch geführt werden kann.

In Bezug auf die Bearbeitung von Akten:

Der Direktor des regionalen Büros ist nicht für die Untersuchung von Akten zuständig. Akten werden von einem Aktenverwalter untersucht und von einem Prüfer geprüft; Aktenverwalter und Prüfer beherrschen die Sprache ausreichend, um von den Akten in deutscher Sprache Kenntnis zu erhalten. In dieser Hinsicht sind die Deutschkenntnisse von Herrn Quobion daher nicht relevant. (...)"

*
* * *

Der FPD ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

In Bezug auf den Empfang von Besuchern:

Aufgrund von Artikel 41 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Im vorliegenden Fall ist der Kläger deutschsprachig; demzufolge hätte der Termin auf Deutsch abgehalten werden müssen.

Die Klage wird daher für zulässig und begründet erklärt.

In Bezug auf die Bearbeitung von Akten:

Aus dem Schreiben des FPD geht hervor, dass Herr Quobion nicht für die Bearbeitung der Akten in Bezug auf den Kläger zuständig ist. Demzufolge ist die Klage in Bezug auf das Niveau seiner Deutschkenntnisse in dieser Hinsicht nicht stichhaltig.

Die Klage wird daher für zulässig, aber unbegründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE